

# SAMMELSURIAM

## EIN DRITTES GESCHLECHT IN ÖSTERREICH

Das österreichische Verfassungsgericht, der Verfassungsgerichtshof (VGH), hat mit einer Entscheidung vom 15.06.2018 ein Recht intergeschlechtlicher Personen festgestellt, ihre individuelle Geschlechtsidentität im Personenstandsregister adäquat zum Ausdruck zu bringen.

Das heißt, die zuständige Behörde hat auf Antrag einer intergeschlechtlichen Person im Personenstandsregister deren Geschlecht mit einem geeigneten Begriff zu bezeichnen. Was den genauen Begriff anbelangt, so verweist das Gericht auf eine Stellungnahme der österreichischen Bioethikkommission von 2017 unter dem Titel "Intersexualität und Transidentität", die ihrerseits Begriffe wie inter, divers, offen oder X nennt, wobei sie die letzten beiden favorisiert. Alternativ zur Verwendung dieses Begriffs muss intersexuellen Personen die Möglichkeit gegeben werden, ihr Geschlecht gar nicht zu deklarieren oder eine bereits früher getätigte Angabe zu streichen.

Dieses subjektive Recht intergeschlechtlicher Personen entnimmt der Verfassungsgerichtshof Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die EMRK genießt in Österreich den Rang eines Bundesverfassungsgesetzes mit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, sodass gemäß Art. 144 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetzes gegen die Verletzung der in ihr statuierten Menschenrechte durch eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts beim VGH Beschwerde eingelegt werden kann. Genau das war hier geschehen. Die beschwerdeführende Person hatte bei der Stadt Steyr beantragt, ihren Geschlechtseintrag von männlich auf inter (oder eine von verschiedenen vorgeschlagenen Alternativen) zu ändern. Die Stadt lehnte das ab, die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich 2016 verworfen. Der Verfassungsgerichtshof überprüfte infolgedessen die Vereinbarkeit der relevanten Regelungen des österreichischen Personenstandsgesetzes mit der EMRK. In gewisser Weise griff er dabei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sogar vor, denn dieser hat sich bislang noch nicht zur Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit durch staatliche Behörden geäußert. Allerdings gibt es aus Straßburg umfangreiche Rechtsprechung zur staatlichen Pflicht, transidente Personen adäquat anzuerkennen. Diese Grundsätze hat der VGH hier übertragen.

Demgemäß sieht er den Staat zunächst in der Pflicht, rechtliche Vorkehrungen zu treffen, durch die intersexuellen Personen eine selbstbestimmte Festlegung ihrer geschlechtlichen Identität ermöglicht wird. Für das Personenstandsrecht bedeute das, dass der Staat – jedenfalls solange er auf der Angabe eines Geschlechts in einem Register beharrt – intergeschlechtlichen Personen die Möglichkeit eröffnen

muss, ihre individuelle Geschlechtsidentität adäquat zum Ausdruck zu bringen. Ohnehin sei der Staat nicht verpflichtet, das Geschlecht von Personen überhaupt im Personenstandsregister aufzunehmen. Tue er es aber, könne er nicht ein bipolares Geschlechtsmodell propagieren. Denn der VGH erkennt zwar ein vor allem im öffentlichen Ordnungsinteresse begründetes legitimes staatliches Interesse an, überhaupt ein Personenstandsregister zu führen und dort aufgrund seiner Identifikations- und Zuordnungsfunktion das Geschlecht einer Person aufzunehmen, er sieht dabei aber die durchgreifende Wirkung, die dieses Institut in einem besonders sensiblen Bereich des Privatlebens hat. Das deutsche Bundesverfassungsgericht zitierend führt der VGH aus, die Zuordnung zu einem Geschlecht habe im Zusammenspiel von Fremd- und Selbstwahrnehmung wie auch des eigenen Verständnisses

der Persönlichkeit eine besonders wichtige Funktion. Die Pflicht, sich selbst einem bestimmten Geschlecht zuzuordnen, mache diesen Aspekt des Privatlebens sodann öffentlich sichtbar. Es sei dem Personenstand insofern eigen, selbst identitätsstiftend zu wirken. Es ist diese identitätsstiftende Wirkung, die aus Sicht des VGH bei der Abwägung mit dem Ordnungs- und Verwaltungsinteresse des Staates genauso wie mit dem an einer schlanken und kosteneffektiven Verwaltung durchschlägt. Hier liegt auch der Grund, aus dem das Gericht

noch einen Schritt weiter geht und es ermöglicht, die Angabe zum Geschlecht auch offen zu lassen oder eine bereits erfolgte Angabe wieder zu löschen. Hier wird gar (ein wenig) an der Pflicht an sich getüttelt.

Um dieser menschenrechtlichen Situation gerecht zu werden bedürfe es aber, so der VGH, keiner Gesetzesänderung. Die Richter\_innen halten vielmehr den Begriff des Geschlechts in der relevanten Norm des Personenstandsgesetzes für offen; er umfasse ohne weiteres auch alternative Geschlechtsidentitäten. Mit dieser (menschenrechtskonformen) Auslegung kann das Gericht zu seinem Ergebnis, ohne die angegriffene Norm selbst aufheben zu müssen. Der gerade schon erwähnte in der Entscheidung zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2017 erklärte die in Deutschland relevanten Normen für unvereinbar mit der Verfassung und verpflichtete den Gesetzgeber zum Erlass einer Neuregelung bis Ende 2018 (wozu es bei Verfassung dieses Artikels noch nicht gekommen war). Ob es allein die Eleganz ihrer Lösung war, die die Richter\_innen von ihr überzeugte, oder ob es auch in anderer Hinsicht attraktiv erschien, den Gesetzgeber hiermit nicht zu befassen, muss an dieser Stelle offen bleiben. Ähnlich wie andernorts auch gingen in Österreich Anerkennung und Erweiterung des Rechtsschutzes von LGBTI-Rechten üblicherweise auf die Rechtsprechung zurück, während andere staatliche Institutionen alles taten, um jeglichen Fortschritt nach Kräften zu bremsen. Wie lange das so noch weitergeht, wird man sehen müssen. [pg]



<https://pxhere.com/en/photo/1138231>